

Geschäftsverzeichnissnr. 6721
Entscheid Nr. 36/2019 vom 28. Februar 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern oder - hilfsweise - der Artikel 8, 9 (teilweise) und 10 (völlig) desselben Gesetzes, erhoben von R.M. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. August 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. August 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2017) oder - hilfsweise - der Artikel 8, 9 (teilweise) und 10 (völlig) desselben Gesetzes: R.M., I.H., A.M. und die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) », unterstützt und vertreten durch RA J. Fierens und RÄin M. Genot, in Brüssel zugelassen.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch den Entscheid Nr. 126/2017 vom 19. Oktober 2017, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 2018, zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « ATD Quart Monde Belgique », der VoG « Luttes Solidarités Travail », der VoG « Réseau Belge de Lutte contre la Pauvreté », der VoG « Réseau wallon de Lutte contre la Pauvreté » und der VoG « Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen », unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen.

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Oktober 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Oktober 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern » (nachstehend: Gesetzes vom 19. März 2017) oder hilfsweise

- der Worte « Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht » in Artikel 387*sexies* Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügt wurde;

- der Worte « Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht » in Artikel 387*septies* Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügt wurde;

- von Artikel 387*octies* des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügt wurde.

B.1.2. Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2017 fügt in das Zivilgesetzbuch einen Artikel 387*sexies* ein, der bestimmt:

« Die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern vereinbaren - unter Mitwirkung des für Pflegeelternschaft zuständigen Organs - schriftlich, wie die Eltern oder der Vormund ihr in Artikel 387*undecies* vorgesehenes Recht auf persönlichen Umgang ausüben können, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und der Lebensbedingungen der Eltern.

Gemäß den Artikeln 1253*ter*/4 und 1253*ter*/6 des Gerichtsgesetzbuches kann die Vereinbarung dem Familiengericht zur Homologierung vorgelegt werden. Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht.

Wenn die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern keine Einigung erzielen können, befindet der Richter auf Antrag der zuerst handelnden Partei ».

B.1.3. Artikel 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 fügt in das Zivilgesetzbuch einen Artikel 387*septies* ein, der bestimmt:

« § 1. Die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern können - unter Mitwirkung des für Pflegeelternschaft zuständigen Organs - schriftlich vereinbaren, dass den Pflegeeltern ebenfalls außerhalb von Dringlichkeitsfällen ganz oder teilweise die Befugnis übertragen wird, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Stand der Person des Kindes. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes können den Pflegeeltern durch eine Vereinbarung ebenfalls übertragen werden.

In der Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten, die den Pflegeeltern im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Autorität übertragen werden, ausdrücklich vermerkt. In der Vereinbarung werden die Modalitäten für die Ausübung der zwischen den Eltern und den Pflegeeltern übertragenen Befugnisse festgelegt.

§ 2. Gemäß den Artikeln 1253*ter*/4 und 1253*ter*/6 des Gerichtsgesetzbuches wird die Vereinbarung dem Familiengericht zur Homologierung vorgelegt. Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht.

Durch die homologierte Vereinbarung darf die Dauer der Unterbringung in einer Familie, die von den für Pflegeelternschaft zuständigen Organen festgelegt wird, nicht beeinträchtigt werden ».

B.1.4. Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes vom 19. März 2017 fügt in das Zivilgesetzbuch einen Artikel 387*octies* ein, der bestimmt:

« § 1. In Ermangelung einer Vereinbarung, wie in Artikel 387*septies* erwähnt, und sofern das Kind während mindestens eines Jahres vor dem Antrag ständig in der Familie der Pflegeeltern untergebracht war, können die Pflegeeltern beim Familiengericht beantragen, dass ihnen ebenfalls außerhalb von Dringlichkeitsfällen ganz oder teilweise die Befugnis übertragen wird, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Stand der Person des Kindes. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes können den Pflegeeltern ebenfalls übertragen werden.

Der Antrag wird gemäß den Artikeln 1253*ter*/4 bis 1253*ter*/6 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht.

Durch das Urteil darf die Dauer der Unterbringung in einer Familie, die von den für Pflegeelternschaft zuständigen Organen festgelegt wird, nicht beeinträchtigt werden.

Sie reichen ihre Klage, je nach Fall, gegen beide Elternteile, den einzigen Elternteil oder den Vormund des Kindes ein.

§ 2. Im Urteil oder im Entscheid werden die Rechte und Pflichten, die den Pflegeeltern im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Autorität übertragen werden, ausdrücklich vermerkt ».

B.1.5. Außerdem führt Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » mit dem folgenden Wortlaut wieder ein:

« Art. 7. Das Jugendgericht kann über alle in Buch I Titel IX des Zivilgesetzbuches erwähnten Maßnahmen mit Bezug auf die elterliche Autorität befinden, insofern diese Maßnahmen mit den bereits angeordneten Jugendschutzmaßnahmen zusammenhängen ».

B.2.1. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 will der Gesetzgeber ein Statut für Pflegeeltern einführen, sodass für die Beziehungen zwischen dem Pflegekind, seinen Eltern oder seinem Vormund und den Pflegeeltern Rechtssicherheit gewährleistet ist und « die Verwirrung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und des Umstands, dass sie nicht die Möglichkeit haben, ihre Meinung einzubringen, » beendet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0697/001, S. 7).

B.2.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 19. März 2017, gegen den keine Beschwerdegründe angeführt werden, fügt in das Zivilgesetzbuch einen Artikel 387^{quinquies} ein, der die Aufteilung bestimmter Attribute der elterlichen Autorität zwischen den Eltern oder dem Vormund und den Pflegeeltern während des Unterbringungszeitraums regelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Pflegeeltern das Unterbringungsrecht und das Recht, alle täglichen Entscheidungen mit Bezug auf das Kind zu treffen, ausüben und dass die Eltern oder der Vormund außer in Fällen äußerster Dringlichkeit die Befugnis behalten, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Klage nur teilweise zulässig sei, insofern sich die in der Antragschrift dargelegten Beschwerdegründe nur auf die Artikel 8, 9, 10 und 20 des Gesetzes vom 19. März 2017 beziehen.

Sie ist außerdem der Auffassung, dass die Beitrittsantragschrift unzulässig ist, da die von den beitretenden Parteien vorgebrachten Beschwerdegründe andere als die von den klagenden Parteien dargelegten Beschwerdegründe seien.

B.3.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe angeführt werden.

B.3.3. Die von den beitretenden VoG geltend gemachten Beschwerdegründe können nur geprüft werden, insofern sie den in der Antragschrift enthaltenen Klagegründen entsprechen. Denn Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gestattet es nicht wie Artikel 85 desselben Sondergesetzes, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe

Was den ersten Klagegrund der klagenden Parteien betrifft

B.4. Die klagenden Parteien, denen sich in diesem Punkt die Regierung der Französischen Gemeinschaft anschließt, leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 1 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab. Sie vertreten den Standpunkt, dass das angefochtene Gesetz und insbesondere seine Artikel 8, 9 und 20 die Zuständigkeit der Gemeinschaften, die vorläufige Unterbringung der Kinder zu regeln, verletzen.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 128 § 1 der Verfassung sind die Gemeinschaften für personenbezogene Angelegenheiten zuständig. Artikel 5 § 1 II des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, dass die personenbezogenen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Personenbestands sind:

« 1° die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder,

[...]

6° der Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes mit Ausnahme:

a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Gesetzen zur Ergänzung dieses Gesetzbuches festgelegt sind,

b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11 und des Artikels 11bis,

c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten,

d) der Vollstreckung der Strafen, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, unter Ausschluss der Verwaltung der Zentren, die zur Aufnahme dieser Jugendlichen bis zum Alter von dreiundzwanzig Jahren bestimmt sind,

e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige Sozialzulagen,

[...] ».

B.5.2. Für die Zuständigkeit der Gemeinschaften in Sachen Jugendschutz gelten also Ausnahmen insbesondere bezüglich der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, die Organisation der Jugendgerichte und die Entziehung der elterlichen Autorität.

B.6. Im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zu dem Gesetzesvorschlag heißt es:

« L'adoption des règles de droit civil et de procédure que contient la proposition de loi trouve son fondement, quant aux compétences, dans le pouvoir résiduel de l'autorité fédérale en matière de droit civil et judiciaire, ainsi que, dans la mesure où la proposition de loi concerne également les placements en familles d'accueil dans le cadre de la protection de la jeunesse, dans l'article 5, § 1er, II, 6°, a) et c), de la loi spéciale du 8 août 1980, [...] ».

Le texte adopté en commission et les amendements examinés demeurent dans la compétence de l'autorité fédérale en matière de droit civil sauf l'amendement n° 28, qui s'immisce dans la compétence communautaire d'organiser le placement provisoire de l'enfant; cet amendement outrepassé donc les compétences de l'autorité fédérale » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-0697/008, p. 4).

B.7.1. Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 sollen bestimmen, wie die jeweiligen Rechte und Pflichten einerseits der Eltern oder des Vormunds des Kindes und andererseits der Pflegeeltern festgelegt werden, was die Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang und die Ausübung bestimmter Attribute der elterlichen Autorität betrifft. Sie sehen vor, dass die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern in Bezug auf diese beiden Punkte eine schriftliche Vereinbarung abschließen können. In dieser regeln sie das Statut der Pflegeeltern und die Aufteilung bestimmter Aspekte der elterlichen Autorität und unterliegen somit der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers auf dem Gebiet des Zivilrechts.

B.7.2. Es ist eindeutig, dass der föderale Gesetzgeber durch die Ausübung seiner Zuständigkeit auf dem Gebiet der « zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie » zur Einführung eines Statuts für Pflegeeltern die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eltern oder des Vormunds des Kindes und der Personen, die es aufnehmen, hinsichtlich der Ausübung bestimmter Attribute der elterlichen Autorität festlegt und somit Bestimmungen erlässt, die sich auf die Rechtsfigur der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie auswirken, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt. Aus dieser Feststellung allein folgt jedoch noch nicht, dass der föderale Gesetzgeber sich in die Zuständigkeit der Gemeinschaften einmischen würde.

B.7.3. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes – wie es die klagenden Parteien vorbringen – die Einführung einer verschleierte

Form der Entziehung der elterlichen Autorität bewirken würden, müsste man im Übrigen feststellen, dass die Entziehung der elterlichen Autorität aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine Angelegenheit ist, die ebenfalls zu den Zuständigkeiten der Föderalbehörde gehört.

B.8.1. Jedoch sehen die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 im Gegensatz zu den Texten, die dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurden, jeweils die Mitwirkung des für Pflegeelternschaft zuständigen Organs am Abschluss der Vereinbarung, die sich auf die Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang durch die Eltern oder den Vormund bezieht, und der Vereinbarung, die sich auf die Übertragung von bestimmten Attributen der elterlichen Autorität auf die Pflegeeltern bezieht, vor. Der föderale Gesetzgeber überträgt also den für die Pflegeelternschaft zuständigen Organen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, neue Aufgaben. Aus dem Text der angefochtenen Bestimmungen geht nicht hervor, dass diese Aufgaben, wie es der Ministerrat anführt, fakultativ wären. Es ist ganz im Gegenteil so, dass die zuständigen Gemeinschaftsorgane verpflichtet sind, an der Verhandlung mitzuwirken, die zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen den Eltern oder dem Vormund des Kindes und den Pflegeeltern führen.

B.8.2. Die Autonomie, über die die Föderalbehörde sowie die Gemeinschaften oder die Regionen innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs verfügen, verhindert es grundsätzlich, dass eine Behörde einen Dienst, der zu einer anderen Behörde gehört, ohne deren Zustimmung verpflichtet, seine Mitarbeit bei der Ausführung der Politik der erstgenannten Behörde zu gewähren.

B.8.3. Daraus ergibt sich, dass es grundsätzlich nicht dem föderalen Gesetzgeber obliegt, Organen, die der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterstehen, Aufgaben zu übertragen oder ihnen Pflichten aufzuerlegen. Jedoch konnte der föderale Gesetzgeber im vorliegenden Fall vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es für die Ausübung seiner Zuständigkeit für das Statut für Pflegeeltern notwendig ist, die Mitwirkung der für Pflegeelternschaft zuständigen Gemeinschaftsorgane vorzusehen, wenn er die Möglichkeit einführt, Vereinbarungen zwischen den Eltern des untergebrachten Kindes und den Pflegeeltern abzuschließen. Diese Mitwirkung stellt nämlich eine Garantie für die Wahrung der Rechte der Eltern und der übergeordneten Interessen des Kindes dar. Außerdem weisen die klagenden Parteien und die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht ausreichend nach, dass die

Auswirkungen dieser Aufträge mehr als marginal wären. Es ist nicht zu erkennen, dass die Ausübung ihrer Zuständigkeiten für den Jugendschutz und die Familienpolitik durch die Gemeinschaften dadurch unverhältnismäßig beeinträchtigt wird, zumal es den Gemeinschaften obliegt, die Modalitäten der Mitwirkung ihrer Dienste festzulegen.

B.9.1. Im Übrigen machen die angefochtenen Artikel 8 und 9 es den Gemeinschaften nicht unmöglich oder erschweren es ihnen übermäßig, ihre Befugnisse im Bereich der Jugendhilfe und der Unterbringung in einer Familie auszuüben.

Der neue Artikel 387*sexies* des Zivilgesetzbuches schreibt es nicht vor, dass die Vereinbarung über die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang mit dem Kind durch die Eltern oder den Vormund dem Familiengericht zur Homologierung vorgelegt wird; sie kann ihm auf freiwilliger Basis vorgelegt werden. Zudem scheint sich aus der Begründung des Abänderungsantrags, der dieser Bestimmung zugrunde lag, ableiten zu lassen, dass die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern, wenn eine Vereinbarung in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang abgeschlossen werden muss, die Modalitäten dieses persönlichen Umgangs « ebenfalls schriftlich vereinbaren können » und dass « die betroffenen Parteien, wenn keine Einigung gefunden werden kann, die Möglichkeit haben, das Familiengericht anzurufen und so die konkreten Regeln des Rechts auf persönlichen Umgang festzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0697/009, SS. 36-37), was die Gemeinschaften nicht daran hindert, die Unterbringung des Kindes und die Begleitung der Eltern oder des Vormunds und der Pflegeeltern zu regeln.

Der neue Artikel 387*septies* des Zivilgesetzbuches schreibt den Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von bestimmten Attributen der elterlichen Autorität nicht vor. Diese Bestimmung lässt den Gemeinschaften daher ausreichende Möglichkeiten, diesbezüglich im Rahmen des Statuts für Pflegeeltern, das Rechte und Pflichten gegenüber dem untergebrachten Kind umfasst und das vom föderalen Gesetzgeber festgelegt wurde, die Politik ihrer Wahl umzusetzen.

B.9.2. Außerdem hat Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 2017, durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 wiedereingeführt wird, das Ziel, es dem Jugendgericht zu ermöglichen, über alle Maßnahmen mit Bezug auf die elterliche Autorität zu befinden, wenn

es Maßnahmen des Jugendschutzes in Bezug auf einen Minderjährigen ergreift, um die Kohärenz der für diesen getroffenen Schutzregelungen zu gewährleisten.

B.9.3. Aufgrund von Artikel 146 der Verfassung ist die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte eine Angelegenheit, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers fällt. Durch die angefochtene Bestimmung werden die Grenzen seiner Zuständigkeiten also nicht überschritten. Im Übrigen beweist der Umstand, dass es dem föderalen Gesetzgeber bewusst war, dass das von ihm angenommene Statut für Pflegeeltern Auswirkungen auf die Maßnahmen des Jugendgerichts in Anwendung der Bestimmungen, die von den Gemeinschaften im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes erlassen wurden, haben könnte, was Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 2017 zeigt, nicht, dass er dadurch auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften übergegriffen hätte.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Was den neuen Klagegrund der Regierung der Französischen Gemeinschaft betrifft

B.11.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft leitet einen neuen Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung und den Grundsatz der föderalen Loyalität ab. Sie macht geltend, dass die Gemeinschaften ungeachtet des wiederholten diesbezüglichen Ersuchens der Französischen Gemeinschaft und der aus ihr hervorgegangenen Vereinigungen, die direkt von dem angefochtenen Gesetz betroffen sind, nicht angemessen in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen worden seien.

B.11.2. Die Flämische Regierung macht ihrerseits geltend, dass eine Konzertierung zwischen dem Kabinett des föderalen Justizministers und den Kabinetten der zuständigen Gemeinschaftsminister stattgefunden habe, obgleich es im vorliegenden Fall keine ausdrückliche Verpflichtung zur Konzertierung gibt.

B.12. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.13. Selbst in den Angelegenheiten, in denen der Sondergesetzgeber nicht die Einführung einer Form der Konzertierung oder der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden vorgeschrieben hat, kann es die Einhaltung der föderalen Loyalität erfordern, dass eine Konzertierung stattfindet, wenn ihre jeweiligen Zuständigkeiten eng miteinander verbunden sind und sich die von einer von ihnen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich ergriffenen Maßnahmen auf die Politik der anderen auswirken können.

B.14.1. Wie bei der Prüfung des ersten Klagegrunds der klagenden Parteien festgestellt wurde, hat der föderale Gesetzgeber durch die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern, durch die Regelung der Aufteilung der Ausübung bestimmter Attribute der elterlichen Autorität zwischen ihnen und den Eltern oder dem Vormund des Kindes und durch den Erlass bestimmter Verfahrensregeln zu diesem Zweck es den Gemeinschaften nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse im Bereich der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes auszuüben.

B.14.2. Im Übrigen geht aus den Erläuterungen des Ministerrats, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Regierung hervor, dass während des Gesetzgebungsverfahrens eine Konzertierung zwischen den betroffenen ministeriellen Kabinetten stattgefunden hat. In dem Bericht zur ersten Lesung im Justizausschuss der Kammer ist ebenfalls angegeben, dass « die Stellungnahme der Gemeinschaften bereits am 9. Juni 2015 insbesondere bezüglich der Frage der Zuständigkeiten, die den Gemeinschaften zustehen, eingeholt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-0697/005, S. 14).

Der bloße Umstand, dass mit dieser Konzertierung kein Konsens zwischen den verschiedenen Akteuren erreicht werden konnte, kann nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass der föderale Gesetzgeber gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität verstoßen hat.

B.15. Der neue Klagegrund der Regierung der Französischen Gemeinschaft ist unbegründet.

In Bezug auf den aus einer Verletzung von Grundrechten abgeleiteten Klagegrund

B.16.1. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ab.

B.16.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Die Tragweite der vorerwähnten Vertragsbestimmung entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.16.3. Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.16.4. Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« 1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

B.16.5. Artikel 7 desselben Übereinkommens bestimmt:

« 1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre ».

Was die Artikel 387sexies und 387septies des Zivilgesetzbuches betrifft (erster Teil des Klagegrunds)

B.17.1. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, die in B.1.2 und B.1.3 zitiert wurden, dass sie es dem Familiengericht nur ermöglichen, die Homologierung der in ihnen vorgesehenen Vereinbarungen zu verweigern, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehen. Sie legen diese Bestimmungen dahin aus, dass sie es dem Gericht verbieten würden, eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der neben dem Interesse des Kindes, das vorrangig sein muss, das Interesse der Eltern oder des Vormunds berücksichtigt würde. Sie beantragen die Nichtigerklärung der Worte « Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht » in Artikel 387sexies Absatz 2 und der Worte « Die Homologierung kann nur verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht » in Artikel 387septies § 2 des Zivilgesetzbuches.

B.17.2. Insoweit die beitretenden Parteien darüber hinaus den Umstand kritisieren, dass die in Artikel 387sexies Absatz 2 vorgesehene Homologierung durch das Gericht nur fakultativ sei, während die in Artikel 387septies § 2 vorgesehene Homologierung stets erfolgen müsse, führen sie einen Beschwerdegrund an, der nicht in der Klageschrift enthalten ist. Wie in B.3.3 erwähnt, können die von den beitretenden VoG geltend gemachten Beschwerdegründe nur geprüft werden, insofern sie den in der Klageschrift geltend gemachten Klagegründen entsprechen.

B.18.1. Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Durch Artikel 22bis Absatz 5 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber außerdem beauftragt zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

B.18.2. Auch wenn die Interessen des Kindes von vorrangiger Bedeutung sind, haben sie dennoch keine absolute Geltung. Bei der Abwägung der verschiedenen beteiligten Interessen nehmen die Interessen des Kindes eine besondere Stellung ein, weil es die schwache Partei in

den Familienbeziehungen ist. Diese Sonderstellung ermöglicht es dennoch nicht, die Interessen der anderen beteiligten Parteien nicht auch zu berücksichtigen.

B.18.3. Bei der Ausarbeitung eines gesetzlichen Statuts für Pflegeeltern muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten legitimen Zielen steht. Es ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Unterbringung in einer Familie eine Maßnahme ist, deren Ziel gerade der Schutz des Kindes ist, sodass bei der Abwägung aller vorhandenen Interessen das Interesse des Kindes zwangsläufig und in allen Fällen eine vorrangige Stellung einnimmt.

B.19.1. Die in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Vereinbarungen beziehen sich zum einen auf die Art und Weise, in der die Eltern oder der Vormund ihr Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind ausüben können, und zum anderen auf die mögliche Übertragung der Befugnis auf die Pflegeeltern, andere Entscheidungen als die zu treffen, die das tägliche Leben des Kindes betreffen, oder als die, die in äußerster Dringlichkeit getroffen werden müssen.

B.19.2. Das Recht auf persönlichen Umgang ist in Artikel 387*undecies* vorgesehen, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. März 2017 in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde. Dieser Artikel bestimmt, dass «die Eltern oder der Vormund [...] ebenfalls das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind [behalten]» und dass «dieser persönliche Umgang [...] nur aus sehr schwerwiegenden Gründen verweigert werden [kann]». Die Vereinbarung über die Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang kann dem Familiengericht zur Homologierung vorgelegt werden.

B.19.3. Die Befugnis, mit Bezug auf das Kind die Entscheidungen, die die Unterbringung betreffen, die täglichen Entscheidungen und die Entscheidungen zu treffen, die in Fällen äußerster Dringlichkeit zu treffen sind, sind Rechte, die durch Artikel 387*quinquies* des Zivilgesetzbuches an die Pflegefamilien übertragen werden. Die Vereinbarung über die Übertragung anderer Attribute der elterlichen Autorität, die von den Pflegefamilien mit den Eltern oder dem Vormund abgeschlossen werden kann, muss dem Familiengericht zur Homologierung vorgelegt werden.

B.20.1. Die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie kann nur als eine außergewöhnliche, zu anderen Formen der Hilfe ergänzende Maßnahme angesehen werden, die von möglichst kurzer Dauer sein muss.

Während der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz wurde darauf hingewiesen, dass « die Aufnahme in einer Familie nämlich grundsätzlich eine vorübergehende Situation ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0697/009, S. 36).

Im Lichte dieser Situation ist es wichtig, die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern während der Dauer seines Aufenthalts in einer Pflegefamilie aufrechtzuerhalten.

B.20.2. Hinsichtlich der vorübergehenden Beschaffenheit der Unterbringung eines Kindes und der Aufrechterhaltung der Bindung zwischen dem Kind und seinen Eltern hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« Si l'article 8 [de la Convention] tend pour l'essentiel à prémunir l'individu contre des ingérences arbitraires des pouvoirs publics, il met de surcroît à la charge de l'Etat des obligations positives inhérentes au 'respect' effectif de la vie familiale. Ainsi, là où l'existence d'un lien familial se trouve établie, l'Etat doit en principe agir de manière à permettre à ce lien de se développer et prendre les mesures propres à réunir le parent et l'enfant concernés » (CEDH, 26 février 2002, *Kutzner c. Allemagne*, § 61; 16 février 2016, *Soares de Melo c. Portugal*, § 89).

« La prise en charge d'un enfant doit en principe être considérée comme une mesure temporaire, à suspendre dès que les circonstances s'y prêtent, et [...] tout acte d'exécution doit concorder avec un but ultime : unir à nouveau le parent par le sang et l'enfant (voir, en particulier, *Olsson c. Suède (n°1)*, [24 mars 1988, série A n° 130,] pp. 36-37, § 81). L'obligation positive de prendre des mesures afin de faciliter la réunion de la famille dès que cela sera vraiment possible s'impose aux autorités compétentes dès le début de la période de prise en charge et avec de plus en plus de force, mais doit toujours être mise en balance avec le devoir de considérer l'intérêt supérieur de l'enfant (*K. et T. c. Finlande* [GC], [n° 25702/94,] § 178) » (CEDH, 26 février 2002, *Kutzner c. Allemagne*, § 76).

« D'un côté, il est certain que garantir aux enfants une évolution dans un environnement sain relève de l'intérêt de l'enfant et que l'article 8 de la Convention ne saurait autoriser un parent à faire prendre des mesures préjudiciables à la santé et au développement de ses enfants [...]. D'un autre côté, il est clair qu'il est tout autant dans l'intérêt de l'enfant que les liens entre lui et sa famille soient maintenus, sauf dans les cas où celle-ci s'est montrée particulièrement indigne : briser ce lien revient à couper l'enfant de ses racines. Il en résulte que l'intérêt de l'enfant commande que seules des circonstances tout à fait exceptionnelles

puissent conduire à une rupture du lien familial et que tout soit mis en œuvre pour maintenir les relations personnelles et, le cas échéant, le moment venu, ‘reconstituer’ la famille » (CEDH, 16 février 2016, *Soares de Melo c. Portugal*, § 93).

« À cet égard et s’agissant de l’obligation pour l’État de prendre des mesures positives, la Cour n’a cessé de dire que l’article 8 implique le droit pour un parent à des mesures destinées à le réunir avec son enfant et l’obligation pour les autorités nationales de prendre de telles mesures » (CEDH, 22 juin 2017, *Barnea et Caldararu c. Italie*, § 66).

B.20.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht jedoch auch davon aus, dass die Verpflichtung, die darin besteht zu versuchen, die Eltern und das Kind so schnell wie möglich wieder zusammenzuführen, nicht absolut ist, dass ein Ausgleich gefunden werden muss, wenn die Interessen der Eltern und des Kindes voneinander abweichen, und dass das Interesse des Kindes schwerer wiegen kann als das der Eltern:

« La Cour a déclaré à de nombreuses reprises que l’article 8 implique le droit d’un parent à des mesures propres à le réunir à son enfant et l’obligation pour les autorités nationales de les prendre (voir, par exemple, *Ignaccolo-Zenide c. Roumanie*, précité, § 94, et *Nuutinen c. Finlande*, n° 32842/96, § 127, CEDH 2000-VIII). Cette obligation n’est toutefois pas absolue. Sa nature et son étendue dépendent des circonstances de chaque espèce, mais la compréhension et la coopération de l’ensemble des personnes concernées en constituent toujours un facteur important. Dans l’hypothèse où des contacts avec les parents risquent de menacer les intérêts supérieurs de l’enfant ou de porter atteinte à ses droits, il revient aux autorités nationales de veiller à un juste équilibre entre eux (*Ignaccolo-Zenide*, précité, § 94) » (CEDH, 21 octobre 2008, *Clemeno et autres c. Italie*, § 48; 24 février 2009, *Errico c. Italie*, § 46).

« En particulier, [...] il faut avoir égard au juste équilibre à ménager entre les intérêts concurrents - ceux de l’enfant, ceux des deux parents et ceux de l’ordre public (*Maumousseau et Washington c. France*, n° 39388/05, § 62, CEDH 2007-XIII) -, attachant toutefois une importance déterminante à l’intérêt supérieur de l’enfant (voir, dans ce sens, *Gnahoré*, précité, § 59) qui, selon sa nature et sa gravité, peut l’emporter sur celui des parents (*Sahin c. Allemagne* [GC], n° 30943/96, § 66, CEDH 2003-VIII) » (CEDH, 22 juin 2017, *Barnea et Caldararu c. Italie*, § 64).

B.21. Der Zweck der Vereinbarung über die Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang, die in Artikel 387^{sexies} des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, besteht gerade darin, die Aufrechterhaltung der Bindung zwischen dem Kind und seinen Eltern oder seinem Vormund während der Dauer der Aufnahme in einer Familie zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Vereinbarung unter Mitwirkung der für Pflegeelternschaft zuständigen Organe abgeschlossen wird, die besonders auf einen Ausgleich

zwischen den verschiedenen vorhandenen Interessen und also auch insbesondere auf die Interessen der Eltern oder des Vormunds achten müssen.

Das Interesse des Kindes, das das Gericht bei der Homologierung dieser Vereinbarung berücksichtigen muss, besteht darin, im Rahmen des Möglichen die Bindung des Kindes zu seinen Eltern oder seinem Vormund bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Umgang tatsächlich aufrechtzuerhalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die übergeordneten Interessen des Kindes entsprechend ihrer Beschaffenheit und ihrer Ernsthaftigkeit Vorrang vor denjenigen der Eltern haben können.

B.22. Die in Artikel 387*septies* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Vereinbarung über die mögliche Übertragung der Befugnis, auch ohne Dringlichkeit bestimmte wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen, auf die Pflegeeltern soll es den Pflegeeltern ermöglichen, mit dem Einverständnis der Eltern oder des Vormunds des Kindes Entscheidungen zu treffen, deren Bedeutung über die von täglichen Entscheidungen hinausgeht, mit dem Ziel, die Aufnahme und das tägliche Leben des Kindes zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist es in einem solchen Fall ebenfalls wichtig, dass die Vereinbarung unter Mitwirkung der für Pflegeelternschaft zuständigen Organe abgeschlossen wird, die insbesondere auch auf die Interessen der Eltern oder des Vormunds achten müssen.

Das Interesse des Kindes, das das Gericht bei der Homologierung dieser Vereinbarung berücksichtigen muss, besteht darin, im Rahmen des Möglichen die Bindung des Kindes zu seinen Eltern oder seinem Vormund bei der Wahrnehmung von wichtigen es betreffenden Entscheidungen tatsächlich aufrechtzuerhalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die übergeordneten Interessen des Kindes entsprechend ihrer Beschaffenheit und ihrer Ernsthaftigkeit Vorrang vor denjenigen der Eltern haben können.

B.23.1. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und des Umstandes, dass das Interesse des Kindes bei allen Maßnahmen im Rahmen der Aufnahme in einer Familie maßgebend ist, steht es nicht zu den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen im Widerspruch vorzusehen, dass das Gericht, wenn es mit einem Antrag auf Homologierung der Vereinbarungen befasst

wird, die in den durch die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügten Artikeln 387*sexies* und 387*septies* des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, die Homologierung nur verweigert, wenn die Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht.

B.23.2. Unter Berücksichtigung des in B.23.1 Erwähnten ist der erste Teil des zweiten Klagegrunds unbegründet.

Was Artikel 387octies des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017, betrifft (zweiter Teil des Klagegrunds)

B.24.1. Artikel 387*octies*, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017 in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde, bietet den Pflegeeltern die Möglichkeit, in Ermangelung einer in Artikel 387*septies* erwähnten Vereinbarung mit den Eltern oder dem Vormund beim Familiengericht die Übertragung der Befugnis zu erwirken, ebenfalls außerhalb von Dringlichkeitsfällen wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen.

B.24.2. In der Begründung der Abänderungsanträge, die der angefochtenen Bestimmung zugrunde lagen, ist angegeben:

« Cet article traite du transfert forcé de compétences. Il s'agit de la possibilité qu'ont les accueillants familiaux d'introduire une demande afin d'exercer davantage de compétences. Cela peut être le cas lorsqu'aucune convention ne peut être conclue entre les parents et les accueillants familiaux. La demande doit être communiquée à l'organe compétent en matière d'accueil familial car elle mentionne des informations sur les parties concernées, ainsi que l'extension des droits et des devoirs demandée » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-0697/002, p. 11);

« [Contrairement] à l'article précédent, il n'est pas question ici de l'homologation d'un accord, mais bien de l'absence d'accord. Il s'agit donc d'un désaccord entre les parents et les accueillants familiaux » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-0697/009, p. 17).

B.25.1. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die gleiche Übertragung von Befugnissen, die aufgrund von Artikel 387*septies* des Zivilgesetzbuches einvernehmlich zwischen den Pflegeeltern und den Eltern oder dem Vormund des Kindes vereinbart werden

kann. Sie kann nämlich ganz oder teilweise wichtige Entscheidungen « in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes [...], mit Ausnahme der Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Stand der Person des Kindes », betreffen.

B.25.2. Die angefochtene Bestimmung, die in Artikel 387*octies* des Zivilgesetzbuches eingefügt wurde, unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Bestimmung, die in Artikel 387*septies* desselben Gesetzbuches eingefügt wurde, da sie in Ermangelung einer Einigung zwischen den Eltern oder dem Vormund und den Pflegeeltern angewandt wird und da sie es dem Richter ermöglicht, den Eltern gegen ihren Willen und ohne Dringlichkeit die zu ihrer elterlichen Autorität gehörende Befugnis zu entziehen, bestimmte oder sogar alle für das Leben ihres Kindes wichtigen Entscheidungen (mit Ausnahme der Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Stand der Person) zu treffen.

B.26. Die angefochtene Maßnahme beinhaltet folglich einen sehr bedeutenden Eingriff in das Recht der betroffenen Eltern und des betroffenen Kindes auf Achtung des Familienlebens. Damit er als mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen vereinbar angesehen werden kann, muss dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und im Verhältnis zum Ziel stehen. Der Begriff der Notwendigkeit im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention setzt das Vorhandensein eines zwingenden gesellschaftlichen Bedarfs und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zur rechtmäßigen Zielsetzung voraus (siehe unter anderem *Campbell*, vorerwähnt, § 44) (EuGHMR, 24. Mai 2018, *Laurent gegen Frankreich*, § 45).

B.27.1. Aus den Vorarbeiten geht in Bezug auf die allgemeine Absicht des Gesetzes hervor:

« L'objectif est de créer un statut qui fasse la clarté sur les droits et les devoirs des accueillants familiaux, en les habilitant dès le début à prendre les décisions quotidiennes, mais aussi les décisions urgentes et nécessaires. En outre, les accueillants familiaux ont d'emblée la possibilité, moyennant l'accord des parents naturels, d'obtenir davantage de compétences. En l'absence d'accord au terme d'un an, ils peuvent saisir le juge, qui peut trancher dans l'intérêt de l'enfant. Un droit d'entretenir des relations personnelles est également accordé après un an de séjour de l'enfant placé chez les accueillants familiaux, de manière à ce que le lien qui les unit ne soit pas brusquement rompu » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-0697/011, p. 3).

Und auch:

« Nous souhaitons donner voix au chapitre aux parents d'accueil et leur fournir des instruments lorsque l'intérêt de l'enfant est menacé. Le droit au respect de la vie privée et familiale des parents doit être respecté dans ce contexte.

La proposition de loi vise à clarifier la situation des parents naturels, des parents d'accueil et des enfants placés dans le cas où il y a des discussions et des problèmes » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-0697/001, p. 6).

B.27.2. Artikel 387*quinquies* des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügt wurde, sieht vor, dass die Pflegeeltern während des Unterbringungszeitraums das Recht haben, alle täglichen Entscheidungen mit Bezug auf das Kind sowie wichtige Entscheidungen im Fall äußerster Dringlichkeit zu treffen. Artikel 387*septies* desselben Gesetzbuches, der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. März 2017 eingefügt wurde, sieht vor, dass die Eltern oder der Vormund und die Pflegeeltern außerdem vereinbaren können, die Befugnis zu übertragen, bestimmte wichtige Entscheidungen in Bezug auf das Kind zu treffen. Diese beiden Bestimmungen ermöglichen es also, einerseits Klarheit über die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern zu schaffen und andererseits die Organisation des täglichen Lebens des Kindes in der Pflegefamilie zu erleichtern.

B.27.3. Wie in B.20.1 erwähnt, kann zudem die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie nur als eine außergewöhnliche, zu anderen Formen der Hilfe ergänzende Maßnahme angesehen werden, die von möglichst kurzer Dauer sein muss. Es ist von großer Bedeutung, die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern während der Dauer seines Aufenthalts in einer Pflegefamilie aufrechtzuerhalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die übergeordneten Interessen des Kindes je nach den jeweiligen Umständen eines jeden Falls entsprechend ihrer Beschaffenheit und ihrer Ernsthaftigkeit Vorrang vor denjenigen der Eltern haben können. Daraus ergibt sich, dass es im Interesse des untergebrachten Kindes ist, dass seine leiblichen Eltern so weit wie möglich weiterhin an den wichtigen Entscheidungen in Bezug auf seine Erziehung beteiligt sind, um schnellstmöglich die Wiederausführung des Kindes mit seiner Familie zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ist die angefochtene Bestimmung nicht auf besondere Umstände im Zusammenhang mit ihrer Beschaffenheit und ihrer Ernsthaftigkeit beschränkt.

B.27.4. Die angefochtene Bestimmung betrifft weder tägliche Entscheidungen (die durch die Pflegeeltern auf der Grundlage von Artikel 387*quinquies* des Zivilgesetzbuches getroffen werden können) noch dringliche Entscheidungen (*idem*), sondern wichtige Entscheidungen in Bezug auf seine Erziehung oder sein Vermögen, die nicht dringlich sind. In der angefochtenen Bestimmung ist die Übertragung der « Befugnis, wichtige Entscheidungen zu treffen » auf einer Reihe von Gebieten vorgesehen und nicht eine Übertragung, die sich auf eine bestimmte oder punktuelle Entscheidung bezieht.

B.27.5. Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung, die sich auf die Übertragung der Befugnis, eine oder mehrere Attribute der elterlichen Autorität auszuüben, bezieht, nicht mit ausreichenden Garantien versehen ist und das Recht auf Achtung des Familienlebens der Eltern und des untergebrachten Kindes in unverhältnismäßiger Weise verletzt.

B.28. Der Klagegrund ist in seinem zweiten Teil begründet. Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017 ist für nichtig zu erklären.

Um zu vermeiden, dass die Gültigkeit von Gerichtsentscheidungen angefochten wird, die auf der Grundlage der für nichtig erklärten Bestimmung ergangen sind, sind die Folgen von Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017 bis zur Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 387*octies* des Zivilgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017« zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern », für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Bezug auf ergangene gerichtliche Entscheidungen bis zur Veröffentlichung der vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht;

- weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.23.1 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût